

## **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Skyland Wealth GmbH ("AGB")**

Skyland Wealth GmbH, Eislebener Straße 9, 10789 Berlin  
Handelsregister: Amtsgericht Charlottenburg, HRB 212483  
Tel. +49 173 3400307, E-Mail: info@skylandwealth.com

### **§ 1 Präambel**

(1) Die oben genannte Firma (nachstehend „Skyland“ genannt) steht für eine einzigartige, internationale Gemeinschaft hochvermögender Privatpersonen, Familien, Family Offices und Stiftungen (nachstehend „Kunden“ oder „Mitglieder“ oder "Nutzer" genannt). Als größtes Netzwerk dieser Art verbindet Skyland seine Mitglieder mit Hilfe seiner einzigartigen Technologie. Dabei ist die digitale Komponente genauso entscheidend wie der private und persönliche Austausch untereinander.

(2) Skyland ist als Unternehmer im Sinne von § 14 des Bürgerlichen Gesetzbuches (nachfolgend „BGB“ genannt) aktuell primär als Dienstleister im Bereich der Immobilienwirtschaft tätig. Zu dem primären Leistungsfeld der Skyland gehört das Vermitteln von Immobilien gegen Entgelt (Provision) im Sinne der §§ 652 ff. BGB. Auch die Vermittlung von Unternehmensanteilen, Finanzierungen (Fremdkapital, Mezzanine) oder die Beschaffung von Eigenkapital gehören zu dem umfassenden Leistungsfeld der Skyland. Die Firma versichert, für diese Tätigkeiten über alle gesetzlich erforderlichen Voraussetzungen zu verfügen.

(3) Zu dem unter (2) genannten Zweck betreibt Skyland eine Plattform unter <https://skylandwealth.com>, welche eine Registrierung des Nutzers voraussetzt, um ihre umfassenden Leistungen für die Kunden bestmöglich und effizient anbieten zu können.

### **§ 2 Geltungsbereich**

(1) Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten für sämtliche Verträge (mündlich oder schriftlich) und Rechtsgeschäfte zwischen Skyland und dem Kunden, sowie auch für sonstige von der Skyland erbrachte Leistungen, insbesondere auch solche, die im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattform von Skyland erbracht werden. Insbesondere durch die Registrierung auf der Plattform von Skyland wird der Geltung dieser AGB zugestimmt.

(2) Es gilt die zum Zeitpunkt des jeweiligen Vertragsschlusses zwischen Skyland und dem Kunden gültige Fassung der AGB.

(3) Kunde von Skyland im Sinne dieser AGB sind insbesondere die Mitglieder des Netzwerkes von Skyland. Es fallen somit beide Parteien einer Transaktion unter die Definition, d.h. Käufer und Verkäufer oder Kapitalgeber und Kapitalsuchender. Zudem fallen unter die Definition auch Externe, die mit dem Netzwerk von Skyland Geschäfte abschließen möchten. Die Leistungen von Skyland richten sich dabei sowohl an Verbraucher im Sinne des § 13 BGB als auch an Unternehmer im Sinne des § 14 BGB. Stets wird Volljährigkeit und volle Geschäftsfähigkeit vorausgesetzt.

(4) Ist von einem Hauptvertrag die Rede, dann ist damit ein Kaufvertrag über eine Immobilie oder Unternehmensanteile, ein Vertrag über die Vermittlung von Finanzierungen (Fremdkapital, Mezzanine) oder die Beschaffung von Eigenkapital oder wirtschaftlich ähnliche, im Zusammenhang mit Immobiliengeschäften stehende Verträge gemeint. Ebenfalls schließt dies Erbbaupachtverträge, Mietverträge, Pachtverträge sowie Tausch oder vergleichbare Verträge mit ein.

(5) Soweit einzelvertragliche Regelungen bestehen, welche von den hiesigen

Bestimmungen abweichen oder ihnen widersprechen, gehen die einzelvertraglichen Regelungen vor.

(6) Stehen diese AGB in Widerspruch mit Allgemeinen Geschäftsbedingungen eines Kunden, gelten die AGB von Skyland, sofern Skyland nicht zuvor ausdrücklich und schriftlich die AGB des Kunden im Einzelfall anerkannt hat.

### **§ 3 Angebot der Plattform von Skyland**

(1) Skyland bietet ihren Kunden mit der Plattform einen digitalen Markt, auf dem die Kunden unter der Betreuung von Skyland diskret und effizient ihre Wunschimmobilie oder den passenden und idealen Vertragspartner für angestrebte Immobiliengeschäfte finden können. Skyland stellt den Kunden zu diesem Zweck auf ihrer Plattform Immobilienangebote, - gesuche und Informationen zu anderen Kunden oder Projekten (z.B. Finanzierungsanfragen bei Projektentwicklungen) zur Verfügung.

(2) Skyland ist dabei stets bemüht, Kunden, deren Gesuche mit Angeboten anderer Kunden hohe Übereinstimmungen zeigen, zusammen zu führen und zu vernetzen. Das tatsächliche Zustandekommen eines Hauptvertrages kann Skyland nicht garantieren.

(3) Das Nutzen der Plattform als solches ist für die Mitglieder kostenlos.

(4) Skyland kann keine Gewährleistung für die ständige Verfügbarkeit der Plattform oder die fehlerfreie Wiedergabe der einsehbaren Inhalte übernehmen. Skyland ist aber stets bemüht, Fehlern bei der Wiedergabe und technischen Mängeln vorzubeugen. Sollte die Plattform für eine längere Zeit nicht nutzbar sein, werden alle Kunden darüber informiert.

### **§ 4 Registrierung als Mitglied**

(1) Um den umfassenden Service und die Leistungen des Netzwerkes von Skyland auf der Plattform abrufen und nutzen zu können, ist die Registrierung als Mitglied erforderlich. Die Registrierung ist nur bei Volljährigkeit und voller Geschäftsfähigkeit des potentiellen Kunden gestattet.

(2) Die Registrierung läuft online ab und lässt sich durch das potentielle Mitglied selbstständig durchführen. Allein durch die Registrierung entsteht jedoch noch kein Anrecht auf Mitgliedschaft. Das potentielle Mitglied hat alle abgefragten Informationen vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben. Bei den abgefragten Informationen handelt es sich bei Privatpersonen insbesondere um persönliche Daten (wie zum Beispiel Vorname, Nachname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.), bei Unternehmen auch um Geschäftsinformationen (wie zum Beispiel Unternehmensname, Rechtsform etc.), auch werden weitere Angaben zum Hintergrund der Registrierung abgefragt (wie zum Beispiel, ob man sich als Single Family (SFO) oder Multi Family Office (MFO) klassifiziert).

(3) Hinsichtlich der im Rahmen der Registrierung erhobenen personenbezogenen Daten wird auf unsere Hinweise zum Datenschutz ( § 19 der AGB und die Datenschutzerklärung von Skyland) Bezug genommen.

(4) Ausschließlich nach der Registrierung kann jedes Mitglied sein Objekt oder Projekt auf der Plattform durch Skyland diskret einstellen lassen. Zudem ist es ausschließlich als Mitglied möglich einen individuellen Suchauftrag zu erfassen um die Wunschimmobilie gezeigt zu bekommen.

(5) Bei unserem Netzwerk handelt es sich um eine Gemeinschaft Hochvermögender und

deren Gesellschaften (Family Offices etc.). Skyland behält sich ausdrücklich eine Freischaltung und jederzeitigen Ausschluss bei Nichtvorhandensein dieser Zugangsbedingung vor. Skyland wird stets eine interne Überprüfung vornehmen, ob das sich bewerbende Mitglied ein Teil unseres Netzwerks sein sollte. Diesbezüglich kann es zu telefonischen und via E-Mail gestellten Rückfragen kommen. Es besteht kein automatisches Recht auf Mitgliedschaft.

(6) Alle Mitglieder haben das im Zuge der Registrierung erstellte Passwort geheim zu halten und nicht an Dritte weiterzugeben. Sofern ein Mitglied davon Kenntnis erlangt, dass sein Passwort Dritten bekannt ist, muss dieser umgehend Skyland informieren und sein Passwort ändern.

## **§ 5 Nutzungsrechte auf der Plattform**

(1) Die Informationen, Daten und Unterlagen, die der Kunde zur Erfüllung des Auftrages (zum Beispiel Verkaufsvermittlung Immobilie), insbesondere zur Einstellung auf der Plattform, Skyland überlässt, dürfen durch Skyland zeitlich und räumlich auf den Vertragszweck begrenzt für die Einstellung, Bereithaltung und den Abruf durch Dritte (Interessenten) auf alle dafür erforderlichen Nutzungsarten genutzt werden. Der Kunde räumt Skyland damit insbesondere das Recht ein, die Inhalte zu veröffentlichen, zu vervielfältigen, zu speichern, zu bearbeiten, zu übermitteln etc.

(2) Der Kunde darf die für ihn durch seine Mitgliedschaft auf der Plattform ersichtlichen Inhalte (z.B. Angebote und Immobiliengesuche), als auch der zugrunde liegenden Software nur für eigene, in diesen AGBs festgelegten Zwecke nutzen. Eine Weitergabe, Nutzung, systematische Extrahierung und Wiederverwendung, Vervielfältigung oder Veröffentlichung der Inhalte der Plattform für andere Zwecke ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Skyland nicht gestattet. Ebenso darf die Software, bzw. deren Quellcode nicht durch sogenanntes "Reverse Engineering", bei dem versucht wird aufgrund von Beobachtungen einer undokumentierten Software deren Funktionsprinzipien zu ermitteln, offengelegt werden. Der gesamte Inhalt der Plattform samt Technologie und offen gelegter Nutzer unterliegen der Geheimhaltung und Verschwiegenheit. Alle genannten Inhalte sind durch Urheber- und Datenbankrechte (Deutschland, als auch international) geschützt.

## **§ 6 Eigentümerangaben, Verantwortlichkeit für Inhalte**

(1) Skyland weist darauf hin, dass sie die an den Kunden weitergegebenen Angaben, Daten und Informationen zu Objekten oder Projekten, auch die auf der Plattform eingestellten Inhalte nicht auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft hat. Skyland hat die Angaben, Daten, Informationen und Inhalte eingestellt und weitergegeben, die sie vom Verkäufer oder einem beauftragten Dritten erhalten hat. Es ist Aufgabe des Kunden, die Angaben auf Richtigkeit zu überprüfen.

(2) Für die Richtigkeit der Angaben kann Skyland keine Haftung übernehmen. Auch kann Skyland keine Haftung übernehmen für etwaige Prognosen im Hinblick auf die Marktentwicklung oder erzielbare Verkaufs- oder Mietpreise in der Zukunft. Angaben hierzu werden immer nach bestem Wissen und Gewissen getätigt, jedoch kann keine Garantie bezüglich zukünftiger Entwicklungen gegeben werden.

(3) Für den Fall, dass Skyland aufgrund der vertragsgemäßen Verwendung der Angaben und Einstellung der Inhalte des Kunden wegen der Verletzung von Rechten Dritter oder sonstiger Rechtsverletzungen in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde Skyland von diesen Ansprüchen frei.

## **§ 7 Nutzeridentifikation**

(1) Dem Kunden ist bekannt, dass Skyland nach dem Geldwäschegesetz („GwG“) verpflichtet ist, spätestens bei Anbahnung eines Hauptvertrages den Kunden vollständig zu identifizieren, inkl. der Identifikation wirtschaftlich Berechtigter Personen und Vertragspartner als auch für den Vertragspartner auftretende Personen. Die Identifikation kann sowohl natürliche als auch juristische Personen umfassen. Das GwG verpflichtet insofern auch den Kunden, Skyland die dafür erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und jegliche Änderungen unverzüglich mitzuteilen. Skyland kann in diesem Zusammenhang auch die Verifizierung der angegebenen Informationen zur Identität von dem Kunden verlangen.

(2) Skyland steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu, sofern der Kunde seinen Verpflichtungen aus (1) nicht nachkommt. Auf den Provisionsanspruch von Skyland hat dies keine Auswirkungen.

## **§ 8 Zustandekommen eines Vertrages**

(1) Für das Zustandekommen eines Vertrages im Sinne der §§ 652 ff. BGB (Maklervertrag) ist die Schriftform nicht erforderlich. Ein Maklervertrag kann rechtswirksam auch dadurch zustande kommen, dass Skyland ein Kaufobjekt oder eine Kapitalanlagemöglichkeit auf der Plattform offeriert, dabei als Vermittler zu erkennen ist, ihren Provisionsanspruch im Falle des Erfolges beziffert und ein Interessent sich an sie wendet, um Leistungen von ihr abzurufen (zum Beispiel volles Exposé). In diesem Falle kommt ein Maklervertrag mündlich und konkludent zustande. Als "Interessent" gilt dabei insbesondere das Mitglied auf der Skyland Plattform, aber auch alle anderen mit diesem Mitglied in Verbindung stehender natürlicher und juristischer Personen, sollten diese als Vertragspartner im Hauptvertrag auftreten. Es ist z.B. denkbar, dass eine sich gerade in Gründung befindende Gesellschaft der Vertragspartner wird, welche durch das Mitglied kontrolliert wird und nicht das Mitglied selbst. Für die Entstehung des Provisionsanspruchs (gemäß §14 dieser AGB) ist die Herstellung des Kontakts zwischen Käufer und Verkäufer, oder kapitalsuchender Person und Kapitalgeber (gemäß §3 dieser AGB) ausreichend.

(2) Der Maklervertrag zwischen einem potentiellen Verkäufer einer Immobilie und Skyland kommt mit Erteilung des Auftrages durch den Verkäufer und Annahme durch Skyland zustande.

(3) Mit Zustandekommen eines Vertrages hat Skyland das Recht und die Pflicht, den weiteren Prozess der Kontaktaufnahme, des Austausches und der Geschäftsanbahnung einschließlich des Verkaufsprozesses zwischen zwei Kunden auf der Plattform als potentielle Vertragsparteien eines Hauptvertrages zu begleiten. In diesem Rahmen ist Skyland zum Beispiel auch berechtigt, an Terminen zur Besichtigung von Immobilien teilzunehmen oder dem Notartermin beizusitzen.

## **§ 9 Doppeltätigkeit**

Im Rahmen der zu vermittelnden Verträge darf Skyland für beide Parteien des Hauptvertrages provisionspflichtig tätig werden.

## **§ 10 Vollmacht des Verkäufers**

Der Verkäufer erteilt Skyland Vollmacht zur Einsichtnahme in das Grundbuch sowie in alle erforderlichen behördlichen Akten.

## **§ 11 Weitergabeverbot, Schadensersatz**

(1) Sämtliche Informationen, die der Kunde über die auf der Plattform ersichtlichen Inhalte (dazu unter § 5 (2) ) hinaus von Skyland erhält (zum Beispiel personenbezogene Daten (Name, Adresse etc.) des anderen Kunden von Skyland), sind ausschließlich für den Kunden bestimmt. Es ist ihm deshalb ausdrücklich untersagt, jedwede Information ohne ausdrückliche und schriftliche Zustimmung von Skyland an Dritte weiterzugeben oder für eigene geschäftliche Zwecke zu nutzen.

(2) Verstößt ein Kunde gegen diese Verpflichtung und schließt der Dritte oder andere Personen, an die er die Informationen weitergegeben hat, einen Hauptvertrag mit einem anderen Kunden von Skyland, so ist der Kunde, der die Informationen unerlaubt weitergegeben hat, verpflichtet, Skyland die mit ihm vereinbarte Provision inklusive der Mehrwertsteuer als Schadensersatz zu entrichten. Vereinfacht ausgedrückt: Hat Skyland Mitglied A und Mitglied B für eine Transaktion miteinander vernetzt und Mitglied A erzählt einem externen Dritten C davon und dieser Dritte C schließt einen Hauptvertrag mit Mitglied B im Hinblick auf genau diese Transaktion, so schuldet Mitglied A der Skyland Schadensersatz.

## **§ 12 Vertragsstrafe bei Nichteinhaltung vertraglicher Verpflichtungen**

Der Kunde hat eine Vertragsstrafe in Höhe von 5% der vorgesehenen Gesamtprovision inkl. Mehrwertsteuer an Skyland zu leisten, wenn er trotz vorangegangener Unterlassungsaufforderung weiterhin so schwerwiegend gegen den Vertrag verstößt (zum Beispiel Beauftragung weiterer Makler, Weitergabe von Nachweisdaten etc.), dass Skyland objektiv die Zusammenarbeit nicht mehr zugemutet werden kann.

## **§ 13 Informationspflicht**

Vor Abschluss eines Hauptvertrages verpflichtet sich der Kunde, Skyland unter Angabe des Namens und der Anschrift des vorgesehenen Vertragspartners zu informieren. Damit soll Skyland die Möglichkeit gegeben werden, zu prüfen, ob der Hauptvertrag infolge ihrer Nachweis- oder Vermittlungstätigkeit zustande gekommen ist.

## **§ 14 Provisionsanspruch von Skyland**

(1) Kommt es aufgrund des Nachweises oder der Vermittlung von Skyland zum Abschluss eines Hauptvertrages, entsteht für Skyland ein Anspruch auf Zahlung einer Provision.

(2) Der Provisionsanspruch entsteht auch, wenn der Vertrag zu Bedingungen abgeschlossen wird, die vom Angebot abweichen.

(3) Der Anspruch besteht grundsätzlich gegen den Kunden von Skyland. Dies gilt auch dann, wenn nicht der Kunde selbst, sondern eine von ihm benannte Person oder Gesellschaft Partei des Hauptvertrages wird, sofern nichts anderes einzelvertraglich vereinbart wird.

(4) Sofern nicht anders vereinbart, gilt hinsichtlich der Höhe des Provisionsanspruchs folgendes:

(a) Nach Abschluss des notariellen Kaufvertrags erhält Skyland von dem Kunden (Käufer sowie Verkäufer) eine Transaktionsgebühr (Vermittlungsprovision) in Höhe von 1,00 % (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) bei Transaktionsvolumina bis und einschließlich EUR 50 Mio. und 0,50 % (zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer) bei

Transaktionsvolumina über EUR 50 Mio. Aufschiebende und schwebende Bedingungen bleiben von diesem Anspruch unberührt, sollte nichts anderes ausdrücklich vereinbart sein. Als oben benannte "Transaktionsvolumina" gelten z.B. - keine abschließende Aufzählung - der Kaufpreis inklusive übernommener Verbindlichkeiten (Asset Deal), oder der in der Bilanz angesetzte Wert des Grundbesitzes (Share Deal), oder der kumulierte Wert an Mietzahlungen (Pachtvertrag) usw.

(b) Abweichende Konditionen gelten bei anderweitigen Vermittlungsgeschäften der Skyland, zum Beispiel bei der Vermittlung von Eigenkapital, Fremdkapital oder Mezzanine-Kapital, z.B. für Projektentwicklungen. Hierbei fällt für eine Vermittlung bis € 5 Mio. Kapital 3% Vermittlungsprovision, bei Kapital von € 5-10 Mio. 2% Vermittlungsprovision sowie bei allen Kapitalbeschaffungen über € 10 Mio. 1% Vermittlungsprovision an. Alle Vermittlungsprovisionen verstehen sich zuzüglich aktuell gültiger gesetzlicher Mehrwertsteuer.

(5) Sofern mit dem Kunden ein exklusiver Vermarktungsauftrag geschlossen wurde, besteht der Provisionsanspruch von Skyland auch dann, wenn der Abschluss des Kaufvertrages erst nach Beendigung des exklusiven Vermarktungsauftrages, aber aufgrund der Tätigkeit von Skyland zustande kommt.

(6) Sofern einzelvertraglich und schriftlich anderweitige Vereinbarungen getroffen wurden, gilt die einzelvertragliche Regelung.

(7) Die Provision ist mit dem Abschluss oder der Beurkundung des Hauptvertrages fällig.

(8) Der Provisionsanspruch von Skyland entfällt nicht, wenn der nachgewiesene oder vermittelte Hauptvertrag nachträglich aufgehoben oder rückgängig gemacht wird oder ein Grund vorliegt, der zur nachträglichen Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit des Hauptvertrages führt, soweit Skyland dies nicht verschuldet hat.

## **§ 15 Ersatz- und Folgegeschäft**

(1) Sollte anstelle des ursprünglich angestrebten Geschäftes ein anderer Hauptvertrag oder ein solcher über ein anderes Objekt oder eine nachträgliche Erweiterung des vermittelten Hauptvertrages zwischen den Kunden von Skyland im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Skyland zu Stande kommen, so ist der jeweilige Kunde gegenüber Skyland gleichsam zur Leistung der entsprechenden Provision verpflichtet.

(2) Dies gilt auch, wenn der Kunde über die von Skyland nachgewiesene Gelegenheit mit dem Rechtsnachfolger des potentiellen Vertragspartners einen Hauptvertrag abschließt.

(3) Um die Provisionspflicht bei Ersatz- und Folgegeschäften auszulösen, ist es nicht erforderlich, dass das provisionspflichtige Geschäft mit dem ursprünglich vorgesehenen wirtschaftlich gleichwertig im Sinne der von der Rechtsprechung zum Begriff der wirtschaftlichen Identität entwickelten Voraussetzungen sein muss.

## **§ 16 Haftung**

Außer im Falle der schuldhaften Verletzung von Leib oder Leben ist die Haftung von Skyland auf grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten beschränkt. Dies gilt auch für die persönliche Haftung der Organe, Vertreter und Mitarbeiter von Skyland. Dabei gilt es generell ein etwaiges Mitverschulden des Kunden mit zu berücksichtigen, insbesondere wenn es sich um Schäden aufgrund von falsch übermittelter Informationen und Daten zu einer Transaktion handelt.

## **§ 17 Verjährung**

Die Verjährungsfrist für alle Schadensersatzansprüche des Kunden gegen Skyland beträgt 3 Jahre. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die die Schadensersatzpflicht auslösende Handlung begangen worden ist. Sollten die gesetzlichen Verjährungsregelungen im Einzelfall für Skyland zu einer kürzeren Verjährung führen, gelten diese.

## **§ 18 Widerrufsrecht für Verbraucher**

Ist der Kunde Verbraucher im Sinne des § 13 BGB, so steht ihm hinsichtlich der mit Skyland abgeschlossenen Verträge ein gesetzliches Widerrufsrecht nach Maßgabe der Widerrufsbelehrung von Skyland zu. Dabei wird der Kunde während des Transaktionsprozesses zum gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt auf sein Widerrufsrecht aufmerksam gemacht.

## **§ 19 Datenschutz**

Skyland legt großen Wert auf den Schutz der personenbezogenen Daten ihrer Kunden. Im Rahmen ihrer Dienstleistungen erhebt, verarbeitet und nutzt Skyland, insbesondere auf der für die Kunden bereitgestellten Plattform, notwendige personenbezogene Daten und übermittelt diese im Rahmen des Vertragszwecks an andere Mitglieder der Plattform. Die Einzelheiten zur Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung dieser Daten ergeben sich aus der Datenschutzerklärung von Skyland.

## **§ 20 Elektronische Kommunikation, Änderungen des Vertrages**

(1) Die Vertragspartner sind damit einverstanden, dass die vertragsbezogene Kommunikation in elektronischer Form (zum Beispiel per E-Mail mit Datenanhängen) erfolgen kann, es sei denn, der Kunde weist Skyland ausdrücklich und schriftlich an, eine andere Form der Kommunikation zu verwenden. Für diesen Fall ist Skyland berechtigt, die Mehrkosten dem Kunden in Rechnung zu stellen.

(2) Die Vertragsparteien akzeptieren die mit der elektronischen Kommunikation verbundenen allgemeinen Sicherheitsrisiken (zum Beispiel unberechtigte Zugriffe Dritter, Abfangen von E-Mails, Einfangen von Viren etc.).

(3) Die Vertragspartner erkennen an, dass durch die elektronische Kommunikation die Form gewahrt ist, es sei denn, dass zwingend anzuwendende gesetzliche Vorschriften eine andere Form vorschreiben.

(4) Jeder der Vertragspartner kann beim anderen Vertragspartner in Textform (zum Beispiel E-Mail) Änderungen des vereinbarten Leistungsumfangs beantragen. Nach Erhalt eines Änderungsantrags wird der Empfänger prüfen, ob und zu welchen Bedingungen die Änderung durchführbar ist und dem Antragsteller die Zustimmung bzw. Ablehnung unverzüglich in Textform mitteilen und gegebenenfalls begründen.

## **§ 21 Änderung der AGB**

Skyland behält sich vor, ihre AGB unter Wahrung einer angemessenen Ankündigungsfrist ändern zu können. Skyland wird das Inkrafttreten der neuen AGB jedem Kunden persönlich (per E-Mail) rechtzeitig anzeigen und die Änderungen vor Inkrafttreten auch auf der Plattform veröffentlichen. Widerspricht der Kunde nach Belehrung über die Widerspruchsmöglichkeit den neuen AGB nicht, gelten diese als angenommen. Im Falle des Widerspruchs steht Skyland unter Wahrung der berechtigten Interessen des Kunden

ein Kündigungsrecht zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen AGB zu. Aus der Kündigung kann der Kunde keine Ansprüche gegen Skyland ableiten.

## **§ 22 Gerichtsstand**

(1) Die Rechtsverhältnisse zwischen Skyland und dem Nutzer unterliegen den gesetzlichen Bestimmungen der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(2) Handelt es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Gerichtsstand Berlin. Selbiges gilt, sollte der Kunde keinen Gerichtsstand in Deutschland, respektive der EU haben, bzw. sollte kein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung bekannt sein.

(3) Die AGBs sind in deutscher Sprache verfasst und ins Englische übersetzt verfügbar. Bei Unstimmigkeiten oder bei einem Widerspruch gilt die deutsche Fassung als maßgebend.

## **§ 23 Salvatorische Klausel**

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB oder der einzelvertraglichen Vereinbarungen ungültig sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Dies gilt auch, wenn innerhalb einer Regelung ein Teil unwirksam ist, ein anderer Teil wirksam. An die Stelle unwirksamer oder nichtiger Bestimmungen treten die gesetzlichen Regelungen.

Berlin, den 6.08.2020

Skyland Wealth GmbH